



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Beim Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurde ein schwarzer Border-Collie-Mischling mit weißen Pfoten als Fundsache gemeldet. Fundort und -zeit: zwischen Gnutz und Nortorf Höhe des Hochzeitwaldes am 16.02.2012. Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 1 Woche (gerechnet ab 24.02.2012) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land in Nortorf, Rathaus, Zimmer 114, zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Kosten (z. B. Futterkosten) zu erstatten sind.

Fachbereich III/3

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1 Damenrad, Fundort/Gemeinde: Krogaspe, Fundzeit: 11.02.12 Nr: 10/12

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

- 1.) **eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
als Kindergarten- und Gruppenleitung**

und

- 2.) **eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
als Gruppenleitung (Krankheitsvertretung)**

zur Verstärkung des gemeindlichen Kindergartens.

Zu 1.) Gesucht wird eine aufgeschlossene teamfähige Kraft, die Freude an der Arbeit und dem Umgang mit Kindern hat, sowie über organisatorisches Talent verfügt und mit Kompetenz das pädagogische Konzept in der täglichen Arbeit umsetzt. Darüber hinaus wäre eine praktische Berufserfahrung als Kindergartenleitung von Vorteil. Es wird erwartet, dass sowohl mit den Eltern, als auch mit der Gemeindevertretung konstruktiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird. Im Rahmen der Leitung wird parallel die Funktion als Gruppenleiterin/Gruppenleiter ausgeübt.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Anlehnung an den TVÖD in Teilzeit. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9 TVöD. Die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit beträgt unter Einberechnung der Ferienzeiten durchschnittlich 29,27 Stunden, die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 33 Stunden.

Zu 2.) Gesucht wird eine aufgeschlossene teamfähige Kraft, die Freude an der Arbeit und dem Umgang mit Kindern hat, sowie über organisatorisches Talent und Führungsfertigkeiten verfügt. Darüber hinaus wäre eine praktische Berufserfahrung als Gruppenleitung von Vorteil. Es wird erwartet, dass sowohl mit den Eltern, der Kindergartenleitung, als auch mit der Gemeindevertretung konstruktiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird.

Die Stelle ist für die Dauer der Erkrankung eine Kollegin befristet.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Teilzeit. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 6 TVöD. Die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit beträgt unter Einberechnung der Ferienzeiten durchschnittlich 25,21 Stunden, die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 28,5 Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien, die Sie bitte **bis zum 27. Februar 2012** an die Gemeinde Bargstedt, über das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Frau Weidlich (Tel. 04392/401211) oder Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233).

**Bajorat
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Bokel - Förderprogramm zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Bokel (Beschluss der Gemeindevertretung Bokel vom 16.01.2012)

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es einen Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und damit gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Die Versorgung mit zukunftsfähigen Breitbandtechnologien ist eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme und wird in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert innerhalb der Daseinsvorsorge haben. Zu diesem Zweck werden Telekommunikationsteilnehmer in der Gemeinde Bokel gefördert, wenn ihnen der Anschluss an die Telekommunikationsversorgung durch Glasfaserkabel nur durch über ein bestimmtes Maß hinausgehende Kosten möglich ist.

2. Förderfähigkeit und Fördergebiet

2.1 Antragsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Bokel, die über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, einen Telekommunikationsanschluss mittels Glasfaserkabel von einem Telekommunikationsdienstleister errichten zu lassen. Erfolgt der Anschluss an das Glasfaserkabelnetz im Auftrag von Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit Einwilligung des Eigentümers, so ist die Förderung demjenigen zu gewähren, den die Kosten treffen.

2.2. Gefördert werden nur Anschlüsse im Außenbereich der Gemeinde Bokel, in denen noch keine Erschließung durch ein Glasfaserkabelnetz stattgefunden hat.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anschluss eines Grundstückes an ein Glasfasertelekommunikationsnetz. Davon ausgenommen ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie in den anzuschließenden Gebäuden. Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 berechtigten Einwohner der Gemeinde Bokel. Die berechtigten Einwohner haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Gefördert wird nur, wenn einem Berechtigten nach Nr. 2 durch den Anschluss förderungsfähige Kosten über 1.000 € je anzuschließendem Gebäude entstehen. Die maximale Förderung je anzuschließendem Gebäude beträgt höchstens 1.000 € des den Sockel von 1.000 Euro übersteigenden Betrages.

4.2 Der Förderbetrag wird ausgezahlt, sobald die Rechnung des Telekommunikationsanbieters bezahlt ist und die Zahlung nachgewiesen wurde.

4.3. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit nachstehend keine entgegenstehende Regelung getroffen wird. .

4.4. Gefördert werden Anträge die bis 01.09.2012 eingereicht wurden.

4.5. Zur Förderung des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel stellt die Gemeinde Bokel einmalig Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,00 bereit. Die Gemeinde fördert die Vorhaben nur bis die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind. Maßgeblich für die Beurteilung, welcher Antragsteller im Falle der Erschöpfung der Mittel gefördert wird, ist die Reihenfolge des Eingangs der rechtmäßigen Anträge beim Amt Nortorfer Land.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Bokel, die sich vorbehält, unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation im Falle der Erschöpfung der Fördermittel, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht eindeutig nicht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich mit einer Kopie des Vertrages, der zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz mittels Glasfaserkabel führt, an das Amt Nortorfer Land zu stellen. Erfolgt der Antrag durch Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, so ist dem Antrag die Kopie der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.

6. Rückforderungsanspruch der Gemeinde

Falls der Berechtigte den Telekommunikationsanbieter innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Abschluss des Vertrages in irgendeiner Form dazu berechtigt den Anschluss zurück zu bauen (etwa durch Kündigung oder Nichtigkeit des Vertrages), hat der durch die Förderung Begünstigte den Förderbetrag an die Gemeinde Bokel zeitanteilig zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Telekommunikationsanbieter Anschlusskosten zurück erstattet.

Bokel, den 06.02.2012

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Kahl

Die vorstehend abgedruckte Förderrichtlinie wird hiermit gemäß § 71 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Ein Antragsvordruck ist unter www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/breitbandfoerderung bereit gestellt.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 5. März 2012, um 19.30 Uhr in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Bildung einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten; Erlass von Nachtragsatzungen zur Kindergartengartensatzung und zur Gebührensatzung für den Kindergarten
6. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
7. Kostenbeteiligung der Gemeinde Brammer beim Ausbau der Ortsdurchfahrt Züge der K 45 und Übernahme der Baulast für einen Gehweg außerhalb der Ortsdurchfahrt

Nichtöffentlicher Teil:

8. Grundstücksangelegenheit

**Kaack
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Groß Vollstedt - Förderprogramm zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Groß Vollstedt (Beschluss der Gemeindevertretung Groß Vollstedt vom 18.01.2012)

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es einen Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und damit gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Die Versorgung mit zukunftsfähigen Breitbandtechnologien ist eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme und wird in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert innerhalb der Daseinsvorsorge haben. Zu diesem Zweck werden Telekommunikationsteilnehmer in der Gemeinde Groß Vollstedt gefördert, wenn ihnen der Anschluss an die Telekommunikationsversorgung durch Glasfaserkabel nur durch über ein bestimmtes Maß hinausgehende Kosten möglich ist.

2. Förderfähigkeit und Fördergebiet

2.1 Antragsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Groß Vollstedt, die über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, einen Telekommunikationsanschluss mittels Glasfaserkabel von einem Telekommunikationsdienstleister errichten zu lassen. Erfolgt der Anschluss an das Glasfaserkabelnetz im Auftrag von Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit Einwilligung des Eigentümers, so ist die Förderung demjenigen zu gewähren, den die Kosten treffen.

2.2. Gefördert werden nur Anschlüsse im Außenbereich der Gemeinde Groß Vollstedt, in denen noch keine Erschließung durch ein Glasfaserkabelnetz stattgefunden hat.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anschluss eines Grundstückes an ein Glasfasertelekommunikationsnetz. Davon ausgenommen ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie in den anzuschließenden Gebäuden. Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 berechtigten Einwohner der Gemeinde Groß Vollstedt. Die berechtigten Einwohner haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1. Gefördert wird nur, wenn einem Berechtigten nach Nr. 2 durch den Anschluss förderungsfähige Kosten über 990,00 € je anzuschließendem Gebäude entstehen (Selbstbehalt). Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten abzüglich des Selbstbehaltes, höchstens je anzuschließendem Gebäude bis zum Betrage von 1.000,00 €.

4.2 Der Förderbetrag wird ausgezahlt, sobald die Rechnung des Telekommunikationsanbieters bezahlt ist und die Zahlung nachgewiesen wurde.

4.3. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit nachstehend keine entgegenstehende Regelung getroffen wird. .

4.4. Gefördert werden Anträge die bis 01.09.2012 eingereicht wurden.

4.5. Zur Förderung des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel stellt die Gemeinde Groß Vollstedt im 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 einmalig Haushaltsmittel bereit. Die Gemeinde fördert die Vorhaben nur bis die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind. Maßgeblich für die Beurteilung, welcher Antragsteller im Falle der Erschöpfung der Mittel gefördert wird, ist die Reihenfolge des Eingangs der rechtmäßigen Anträge beim Amt Nortorfer Land. .



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Groß Vollstedt, die sich vorbehält, unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation im Falle der Erschöpfung der Fördermittel, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht eindeutig nicht.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich mit einer Kopie des Vertrages, der zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz mittels Glasfaserkabel führt, an das Amt Nortorfer Land zu stellen.

Erfolgt der Antrag durch Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, so ist dem Antrag die Kopie der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.

6. Rückforderungsanspruch der Gemeinde

Falls der Berechtigte den Telekommunikationsanbieter innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des Vertrages in irgendeiner Form dazu berechtigt den Anschluss zurück zu bauen (etwa durch Kündigung oder Nichtigkeit des Vertrages), hat der durch die Förderung Begünstigte den Förderbetrag an die Gemeinde Groß Vollstedt zeitanteilig zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Telekommunikationsanbieter Anschlusskosten zurück erstattet. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Zuschusses.

Groß Vollstedt, den 06.02.2012

Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
Gez. Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Förderrichtlinie wird hiermit gemäß § 71 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Ein Antragsvordruck ist unter www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/breitbandfoerderung bereit gestellt.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Montag, 5. März 2012, um 19.00 Uhr im Sporthus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Erweiterung des Zauns am Kindergarten
3. Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Gemeindewegen
4. Knickputzen
5. Verschiedenes

**Reimers
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 5. März 2012, um 20:00 Uhr im Sporthus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krogaspe, Ernennung und Vereidigung
7. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
8. Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Gemeindewegen
9. Erweiterung des Zauns am Kindergarten
10. Zuschuss für die betreute Grundschule auf Antrag des Schülertreffs Timmaspe e.V.

Nichtöffentlicher Teil:

11. Grundstücksangelegenheit

**Horn
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Wege- und Bauausschusses der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 29.2.2012, um 18:00 Uhr mit Treffpunkt Sporthalle, Am Sportplatz, 24631 Langwedel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Geplanter Anbau für Geräte an die Sporthalle

Nichtöffentlicher Teil:

3. Grundstücksangelegenheiten
4. Verschiedenes

**Gollub
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Nachrichtliche Mitteilungen - Kostenlose Grünabfallsammlungen der AWR beginnen Mitte März

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) beginnt Mitte März mit den kostenlosen Grünabfallsammlungen, die bis Anfang Mai im gesamten Kreisgebiet durchgeführt werden.

Den Abfuhrtermin für Ihren Wohnort finden Sie in der Tabelle.

Die Grünschnittsammlungen sind für Ast- und Strauchwerk vorgesehen, wie es beim Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im Herbst oder Frühjahr anfällt. Die Abfälle müssen zu handlichen Bündeln verschnürt sein. Ihr sperriges Ast- und Strauchwerk sollten Sie am Abfuhrtag gebündelt bis spätestens 7:00 Uhr am Straßenrand bereitstellen. Die einzelnen Bündel dürfen jedoch nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein, damit sie sich gut verladen lassen.

Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen, ebenso wie Baumstümpfe. Solche Pflanzenabfälle können Sie gegen ein geringes Entgelt bei den AWR-Recyclinghöfen oder einer Kompostierungsanlage abgeben.

Auch kleinvolumiger Gartenabfall wird bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Er gehört in die Bio(Energie)tonne oder, falls diese bereits voll ist, in AWR-Bioabfallsäcke mit 60 Liter Volumen, die am Tag der Biotonnenabfuhr in beliebiger Anzahl mit abgeholt werden. Der Bioabfallsack ist bei vielen AWR-Verkaufsstellen, bei den AWR-Recyclinghöfen und bei der AWR in Borgstedt für 1,20 € pro Stück erhältlich.

Im Herbst 2012 wird die darauffolgende Grünabfallsammlung stattfinden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awr.de oder bei dem Service-Telefon (04331) 345-123 montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

| Ort | Grünabfallabfuhr. |
|------------------|-------------------|
| Bargstedt | 21.04.2012 |
| Bokel | 23.03.2012 |
| Borgdorf-Seedorf | 23.03.2012 |
| Brammer | 21.04.2012 |
| Dätgen | 23.03.2012 |
| Eisendorf | 23.03.2012 |
| Ellerdorf | 23.03.2012 |
| Emkendorf | 23.03.2012 |
| Gnutz | 20.04.2012 |
| Groß Vollstedt | 23.03.2012 |
| Krogaspe | 20.03.2012 |
| Langwedel | 23.03.2012 |
| Nortorf | 26.03.2012 |
| Oldenhütten | 21.04.2012 |
| Schülp/N. | 26.03.2012 |
| Schülp/N. | 26.03.2012 |
| Schülp/N. | 26.03.2012 |
| Timmaspe | 20.03.2012 |
| Warder | 23.03.2012 |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

24.02.2012

Nr. 8

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
